

Leistungsvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG

Die Freie Initiative für Soziale Gestaltung e.V.
- nachstehend Einrichtungsträger genannt -

einerseits

und das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein**

andererseits

treffen über die Leistungen in der
**vollstationären Wohn- und Betreuungseinrichtung der
Freien Initiative für Soziale Gestaltung e.V.**,
Untere Dorfstrasse 5, 24848 Klein Rheide,
nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Vorbemerkung

- (1) Die Vereinbarung regelt nur diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
- (2) Die Selbständigkeit des Einrichtungsträgers bei der Erbringung der vereinbarten Leistung in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Entwicklung der Einrichtung unter Fortschreibung der Vereinbarung bleibt bestehen.
- (3) Die Einrichtung ist grundsätzlich dem Einrichtungstyp „Vollstationäre Einrichtung für Menschen mit seelischer Behinderung“ (A II.1.) zuzuordnen. Die Leistungsvereinbarung wird aber, soweit dies erforderlich ist, einer zukünftigen Rahmenleistungsvereinbarung gem. § 8 Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein (LRV-SH) angepasst, sobald die Vertragsparteien diese vereinbart haben.
- (4) Absichten und/oder Maßnahmen des Trägers, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden soll (§ 4), den Inhalt der Leistungen (§ 5) und/oder die Vergütung (§ 8) haben können, stimmt der Träger der Einrichtung rechtzeitig mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ab.

§ 2 Gegenstand und Grundlage

- (1) Die Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die in der vollstationären Wohneinrichtung für psychisch Kranke und Behinderte im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG
- zu erbringenden Leistungen,
 - die leistungsgerechte Vergütung,
 - das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung
 - sowie Abrechnungs- und Verfahrensfragen.
- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:
- die §§ 39, 40 BSHG in Verbindung mit der Verordnung nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfeverordnung),
 - Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG vom 30.03.1999 nebst Anlagen

§ 3 Art und Ziel

- (1) Die Wohneinrichtung ist eine vollstationäre Einrichtung für Menschen mit seelischer Behinderung mit Abweichungen im Bereich der Leistungen / Leistungen im Bereich Beschäftigung (siehe § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 f). Die vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung erbringt Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 39, 40 BSHG.
- (2) Das vollstationäre Angebot stellt eine ganzheitliche Hilfe dar. Es kann vorübergehend, für eine längere Zeit oder auf Dauer für diese Menschen zur Verfügung stehen.
- (3) Die Eingliederung von Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. von Menschen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, in das Leben in der Gemeinschaft wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen der anthroposophischen Sozialtherapie erbracht.
- (4) Die Hilfe hat das Ziel, mit dem Betreuungsangebot den betroffenen Menschen im Schutz und in der Geborgenheit der Wohneinrichtung ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die betreuten Menschen und ein Teil der therapeutischen Mitarbeiter leben miteinander in der Einrichtung. Die betreuten Menschen werden durch die Tätigkeit in den vorgehaltenen sozialtherapeutischen Beschäftigungsbereichen in eine für sie sinnvolle und sinngebende Tagesstruktur eingebettet (s. § 5 Abs. 2 f). Es wird nach den jeweiligen persönlichen Möglichkeiten und Erfordernissen der betroffenen Menschen eine soziale und berufliche Wiedereingliederung angestrebt. Vorhandene Fähigkeiten sollen erhalten und entwickelt wer-

den, Retardierungen sind entgegen zu wirken. Die Folgen verloren gegangener Fähigkeiten sollen gemildert werden.

- (5) Die Maßnahmen sollen den Menschen in der alltagspraktischen und sozialen Kompetenz und Fertigkeit fördern sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes und bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützen. Verbunden damit ist vor dem Hintergrund der Individualität die Entwicklung von realistischen Einschätzungen der bestehenden Entwicklung, der bestehenden Fertigkeiten und Möglichkeiten, um eine Stabilisierung im täglichen Leben zu erreichen und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu sichern und zu fördern.

§ 4

Personenkreis

- (1) In der vollstationären Wohneinrichtung werden Personen im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 der Eingliederungshilfeverordnung betreut und gefördert:

- Volljährige Frauen und Männer mit einer chronisch psychischen Erkrankung und Behinderung sowie Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.
- Personen, bei denen stationärer Krankenhausaufenthalt nicht oder nicht mehr erforderlich ist, eine vollstationäre Betreuung jedoch zunächst oder auf Dauer angemessen ist.
- Der vollstationäre Charakter der Einrichtung erlaubt die Aufnahme von seelisch behinderten Menschen, deren Krankheit sich chronifiziert hat, und die so in verschiedenen Lebensbereichen umfassend oder (und) dauerhaft beeinträchtigt sind und einer sinngebenden beschäftigungstherapeutischen Tagesstruktur bedürfen, welche eine Werkstattfähigkeit im Sinne einer WfbM nicht voraussetzt (LRV-SH/A II.1 - § 5 Abs. 6 a).
- Personen, die nach Feststellung des zuständigen Kostenträgers nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfeverordnung) auf eine Betreuung in einer vollstationären Einrichtung angewiesen sind.

Nicht aufgenommen werden:

- Personen, die sich in einer akuten psychotischen Krankheitsphase befinden,
- Personen mit vordergründiger Drogen- und Alkoholproblematik,
- Personen aus dem forensischen Bereich sowie
- Personen, die akut suizidgefährdet sind.

- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 1 beschriebenen Personenkreis von bis zu 13 Plätzen aufzunehmen. Es werden vorzugsweise Personen aufgenommen, die sich im Kreis Schleswig-Flensburg aufhalten.

- (3) Die Einrichtung wird durch Einbindung und Kooperation Teil der gemeindepsychiatrischen Versorgung der Region. Sie arbeitet intensiv mit allen entsprechenden Institutionen und Einrichtungen zusammen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein vorhergehendes Aufnahmegespräch, bei welchem sich zeigen soll, ob die Einrichtung für den Hilfesuchenden geeignet ist oder ob möglicherweise andere Hilfen einsetzen müssen. Zur Vertiefung kann ein Probewohnen vereinbart werden, nach welchem über die Möglichkeiten einer Aufnahme entschieden wird.

§ 5

Inhalt der Leistungen

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, die Hilfeempfänger entsprechend dem individuellen notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der betroffenen Menschen mit seelischer Behinderung sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe sachgerecht zu fördern und zu betreuen.
- (2) Der vollstationäre Betreuungsrahmen der Einrichtung hat das Ziel, die Bewohnerinnen und Bewohner zur größtmöglichen Selbständigkeit innerhalb oder, wo dies möglich erscheint, auch außerhalb der Einrichtung zu führen. Die gemeinsam mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer entwickelte Betreuungs- und Förderplanung beinhaltet individuelle Ziele, mit denen ein Höchstmaß an Belastungsfähigkeit und Eigenständigkeit in den persönlichen Lebensbezügen angestrebt wird. Die Bewohnerinnen und Bewohner arbeiten nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten bei der Fortentwicklung der vereinbarten Betreuungsziele mit dem Betreuungs- und Förderteam zusammen. Es werden folgende pädagogische und therapeutische Förderansätze im Rahmen der individuellen Förder- und Hilfeplanung verfolgt:

a) Wohnen und Verpflegung

- **Wohnen:**
Die Bereitstellung eines weitgehend normalen Wohnumfeldes, das den Anforderungen und den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht.
- **Verpflegung:**
Es wird eine ausgewogene und angemessene Ernährung angeboten. Die Versorgung erfolgt durch die Einrichtung. Der Speiseplan wird wöchentlich im voraus festgelegt. Getränke werden gestellt.
- **Reinigung:**
Die Reinigung der Wohn-, Gruppen- und Gemeinschaftsflächen erfolgt unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner.

- **Wäscheversorgung:**
Die Wäscheversorgung in der Einrichtung erfolgt durch den hauswirtschaftlichen Bereich. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden, soweit dieses möglich ist, zur Wäscheversorgung angeleitet (Förderung des Selbsthilfepotentials).

b) Individuelle Hilfeplanung und Koordination der Hilfen

- Vorbereitende Leistungen zur Abklärung des Hilfebedarfs
- Leistungen der fortlaufenden individuellen Hilfeplanung unter Einbeziehung der Hilfeempfänger
- Fortlaufende Betreuungsdokumentation und Evaluation

c) Bezugsbetreuung und persönliche Begleitung

- Aufbau eines Betreuungssystems zur Bildung einer vertrauensvollen persönlichen Beziehung und Unterstützung in sämtlichen Lebensbereichen
- Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer schrittweisen Umsetzung
- Beratung bei sozialen, rechtlichen und administrativen Fragen
- Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
- Unterstützung im Bereich Selbsthilfe
- Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
- Förderung der Beteiligung an der Interessenvertretung

d) Sozialpsychiatrische Leistungen zur Verselbständigung, insbesondere

- Gestaltung und Aufrechterhaltung eines möglichst weitgehend normalen Wohnumfeldes
- Aufbau und Erhalt von Selbstversorgungskompetenz/Vermittlung von Fähigkeiten bzw. die Unterstützung im alltagspraktischen Bereich (Umgang mit Geld, Einkaufen, Körperhygiene, Pflege der Kleidung usw.)
- Hilfe zur Selbstversorgung

e) Sozialpsychiatrische Leistungen zur Tagesgestaltung, Kontaktfindung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, insbesondere

- Erarbeitung und Gestaltung einer individuellen Tages- und Wochenstruktur
- individuelle oder gruppenbezogene Förderung von Interessen und Neigungen
- Vermittlung von Angeboten zu übenden Tätigkeiten, z. B. zur Förderung von Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit, sprachlicher Ausdrucksfähigkeit

- Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit anderen
- Anregung und Förderung von Außenkontakten
- Unterstützung und Begleitung beim Aufbau eines außerinstitutionellen sozialen Netzwerkes
- Förderung der Teilnahme am Verkehr, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr

f) Sozialpsychiatrische Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

Die Bewohner finden in den therapeutisch ausgerichteten Beschäftigungsbereichen einen Lebensrhythmus von Tätigkeits- und Ruhezeiten, welcher sinngemäß ist und einem Erleben der gesellschaftlichen Ausgrenzung und Entfremdung entgegenwirkt. Den zentralen sozialtherapeutischen Beschäftigungsbereich bilden neben der Hauswirtschaft und dem Haus- und Hofhandwerk Tätigkeiten im gärtnerischen Bereich mit begrenzter Nutztierhaltung. Darüber hinaus werden künstlerische Kurse angeboten.

Durch die selbstversorgungsnahe Ausgestaltung der Beschäftigungsbereiche werden die Zusammenhänge und Notwendigkeiten des praktischen Handelns für die Bewohner erlebbar.

Die Beschäftigungsangebote werden in der Regel mehrstündig an den Werktagen vorgehalten und sind in ihrer zeitlichen, räumlichen und tätigen Abläufen so niedrigschwellig gestaltet, dass zur Teilnahme eine Werkstattfähigkeit der Bewohner nicht vorausgesetzt werden muss.

Die therapeutischen Beschäftigungsbereiche werden von therapeutischem Fachpersonal gestaltet und geleitet und fördern folgende Fertigkeiten und Fähigkeiten:

- Teilnahme an tagesstrukturierter und sinngemäßer Beschäftigung
- Verbesserung der allgemeinen gesundheitlichen Konstitution
- Interesse und Erfassung von lebensnahen Sachverhalten und Zusammenhängen, Planung und Umsetzung praktischer Handlungsabläufe, Handlungsmotivationen, soziale Aspekte der praktischen Tätigkeiten
- Bewusstes, integriertes und zielgerichtetes Ausführen von Handlungsabläufen
- Erleben der Handlungserfolge sowie Beobachtung, Reflexion und Korrektur der eigenen Handlungen
- Erübung flexibler und integrierter Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster und ihre Anwendungsmöglichkeiten in eigenen psychodynamischen Zusammenhängen
- Harmonisierung des Denkens, Fühlens und Wollens sowie Fähigkeiten der Introspektion, sozialen Integration und des autonomen Handelns

g) Leistungen zur Bewältigung krankheits- und behinderungsbedingter Einschränkungen und Befindlichkeitsstörungen

- Beobachtung des gesundheitlichen Befindens und Förderung der Auseinandersetzung mit Krankheit und Gesundheit
- Gewährleistung regelmäßiger Arztbesuche bei freier Arztwahl
- Frühzeitiges Erkennen von Krisen, Rückfallprophylaxe und Krisenbewältigung
- Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der Krankheit und mit Lebenskrisen (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen)
- Persönliche Begleitung in Krisensituationen

- Unterstützung medizinischer und therapeutischer Maßnahmen
- Einzel- und Gruppengespräche

h) Über diese Inhalte hinaus werden u.a. folgende Dienstleistungen erbracht:

- Einrichtungsleitung und Teamorganisation
- Hauswirtschaft
- Verwaltung
- Fachspezifische Fortbildung
- Fahr- und Begleitsdienste
- Planung, Aufbau und konzeptionelle Weiterentwicklung
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Kooperation und Koordination in der Region
- Angehörigenarbeit

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Die Einrichtung bietet differenzierte, auf die Belange des Menschen mit einer seelischen Erkrankung bzw. Behinderung aus- und eingerichtete Betreuungsplätze an.
- (2) Die von der Wohneinrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 3 sowie §§ 39, 40 des BSHG. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 6 LRV-SH. Er überschreitet nicht das Maß des Notwendigen und orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf der/des jeweiligen Bewohnerin/Bewohners und wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sowie durch die Vergütung. Die Hilfe wird dem einzelnen Menschen individuell im Rahmen des zu erstellenden Hilfeplanes gewährt und zugeordnet.
- (3) Als notwendig angesehen werden die in § 5 beschriebenen Leistungen. Deren Umfang wird durch die leistungsgerechte Vergütung bestimmt.

- (4) Das Leistungsangebot besteht an allen Tagen im Jahr. Das Hilfsangebot im Werkbereich findet in der Regel an allen Werktagen des Jahres statt.
- (5) Die Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals ergibt sich aus dem vereinbarten Stellenplan. Das Hilfspersonal und die nicht-therapeutischen Mitarbeiter (Hauswirtschaft, Verwaltung) sollen zur Entlastung der Betreuungskräfte von nicht betreuungsoriginären Tätigkeiten beitragen, um einen effizienten Einsatz der fachlichen und finanziellen Ressourcen zu ermöglichen.
- (6) Außerhalb der Arbeitszeiten und am Wochenende wird ein Bereitschaftsdienst bzw. eine Rufbereitschaft vorgehalten.

§ 7

Qualität der Leistung

- (1) Die Qualität der Leistung ergibt sich aus § 7 LRV-SH unter Einbeziehung des § 14 Abs. 1 LRV-SH.
- (2) Qualität ist der Grad der Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den in § 4 der Vereinbarung beschriebenen Zielen, den Zielen der Sozialhilfe und der von der Einrichtung gem. § 5 individuell erbrachten Leistung.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- A. Strukturqualität
- B. Prozessqualität
- C. Ergebnisqualität

A. Strukturqualität

Die Einrichtung befindet sich in einer ländlichen Lage, eingebunden in das dörfliche nachbarschaftliche Umfeld. Bei dem Kerngebäude handelt es sich um ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen, welches ab 1992 gem. der geltenden Bau- und Heimbauverordnungen für die Wohneinrichtung ausgebaut wurde. Die für die Wohneinrichtung genutzte Grundstücksfläche beträgt derzeit 4,8 ha. Die Wohneinrichtung hält für die Bewohner 13 möblierte Zimmer bereit. Darüber hinaus steht ein Zimmer für Notfälle oder Probewohnen zur Verfügung. Jedes Zimmer verfügt über einen Rundfunk- und Fernsehanschluss inklusive eines Empfangsreceivers, welcher durch die hauseigene Satellitenanlage gespeist wird.

Als Gemeinschaftsraum steht ein großer Saal für die Mahlzeiten, für Veranstaltungen sowie als Aufenthaltsraum für die Bewohner zur Verfügung. Weiterhin stehen den Bewohnern 5 Badezimmer mit Toilette zur Verfügung, die Badezimmer sind mit Duschen, teilweise mit zusätzlicher Badewanne, sowie mit mehreren Waschbecken ausgestattet.

Zwischen Wohn- und Werkbereich stehen für die Bewohner zwei Umkleideräume mit Waschbecken zur Verfügung.

Zusätzlich gibt es einen Fahrradraum für die Fahrräder der BewohnerInnen.

Ergänzt wird die räumliche Ausstattung durch einen Büroraum sowie eine Küche, einem Hauswirtschaftsraum sowie einem Heizungsraum.

Die Raumausstattungen des Haus- und Hofhandwerks bestehen aus einer Werkstatt, in welcher Arbeits- und Hobelbänke sowie Maschinen und Geräte, welche für Hausmeisterei, Maschinenpflege, Holz- und Metallverarbeitung üblich und erforderlich sind, vorgehalten werden.

Weiterhin gibt es eine Arbeits- und Lagerhalle. Dort werden empfindliche Maschinen und Geräte, Bau- und Arbeitsmaterial sowie Futter- und Düngemittel gelagert. Diese Halle dient außerdem als großzügige Werkstatt zur Beschäftigung der BewohnerInnen.

Ergänzt werden diese Räume durch ein Pumpenhaus, einen Schweinestall, einen Hühnerstall sowie der Gärtnerei mit ihren Gewächshäusern und Nebengebäuden.

Die Einrichtung verfügt über eine Konzeption, die allen zugänglich und für alle verbindlich ist.

Die Einrichtung führt regelmäßige Maßnahmen der Qualitätssicherung durch.

Die Einrichtung stellt eine angemessene sachliche Ausstattung zur Verfügung, die einen sicheren und erfolgreichen Betrieb ermöglichen und die sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiert.

Die Mitbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner ist durch regelmäßige wöchentliche Besprechungen gewährleistet.

Qualitätskontrolle und betriebsinterne Fortbildung sind miteinander verzahnt. Es erfolgt eine ausführliche Dokumentation der Betreuung.

B. Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen vor dem Hintergrund von Leitbild, Auftrag und Zielen der Einrichtung.

Die bedarfsorientierte Hilfeleistung wird durch die Befragung der behinderten Menschen ermittelt. Für jeden Bewohner wird in Absprache mit ihm eine Förder- und Hilfeplanung erstellt und dokumentiert. Im Rahmen der Förderplanung werden die zu erreichenden Ziele als Grundlage der Bezugsbetreuung definiert.

Die Einrichtung verfügt über ein geeignetes Dokumentationssystem. Mit Hilfe der Dokumentation und der Förderplanungen werden die individuellen Entwicklungen regelmäßig überprüft. Die BewohnerInnen werden in die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Angeboten zur Freizeitgestaltung mit einbezogen. Die Einrichtung arbeitet mit Angehörigen und Betreuern sowie Leistungsträgern und Institutionen zusammen. Die laufende Arbeit wird durch regelmäßige und bei Bedarf außerordentliche Besprechungen der MitarbeiterInnen und der HeimbewohnerInnen sowie dem Heimführsprecher begleitet. Durch die stetige bereichsübergreifende Kommunikation des Mitarbeiterstabes im Arbeitsalltag wird eine weitgehende Transparenz und eng verzahnte Koordination der Einrichtungsabläufe gewährleistet.

C. Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der festgelegten Hilfeziele ist das Ergebnis regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis wird im Rahmen der Entwicklungs- und Betreuungsdokumentation festgehalten.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sicht der Betroffenen zu berücksichtigen, insbesondere deren Wahrnehmung von Zufriedenheit und Lebensqualität.

§ 8

Leistungsgerechte Vergütung

Diese Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für eine abzuschließende Vergütungsvereinbarung gem. § 93 Abs. 2 BSHG.

Nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung und der Vergütung sind Leistungen nach SGB V und SGB XI.

§ 9

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Prüfungsvereinbarung gem. §§ 17 und 18 LRV-SH i.V.m. den Ziffern 9 und 10 AVV-SH ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 10
Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung/mit Wirkung vom *S.U.* in Kraft.
- (2) Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Kündigung gilt sie für längstens ein Jahr bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- (3) Die Leistungsvereinbarung gilt unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts nach Abs. 2 bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein, längstens bis 31.12.2004.
- (4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlagen besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten. Wenn nach einem Jahr kein einvernehmliches Ergebnis erzielt wurde, ist ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

Kiel, den

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein
406.2171.59-022


.....
(Detjen)

Klein Rheide, den *28/08/2005*

Freie Initiative für Soziale Gestaltung e.V.


.....
(Redelius)


.....
(Selonke)